

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Der Gemeinderat Walsdorf hat in der Gemeinderatssitzung am 23.02.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 04.04.2017 Nr. 11.1 – 941.2 Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Walsdorf eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Walsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Walsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.455.013 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.930.792 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	524.221 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.672.156 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.454.821 €
und einem Saldo von	217.335 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	410.602 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.805.865 €
und einem Saldo von	-2.395.263 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	140.224 €
und einem Saldo von	-140.224 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-2.318.152 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	<u>330</u> v.H.
b) für die Grundstücke (B)	<u>330</u> v.H.
2. Gewerbesteuer	<u>330</u> v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 428.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.